



st.gallen

SGV-Forum zum Datenschutz

02. November 2023



Themenbereiche

- Sinn und Zweck des Datenschutzes
- Überblick über die verschiedenen rechtlichen Grundlagen
- kantonales Datenschutzgesetz
- Zuständigkeiten
- Anwendungsfälle; Fragen aus der Praxis
- E-Government-Projekt Pupil
- Zusammenfassung

Sinn und Zweck des Datenschutzes

Selbstbestimmung über die persönlichen Daten

Rechte wahrnehmen können

Schutz der persönlichen Daten

Überblick über die verschiedenen rechtlichen Grundlagen

- DSGVO Datenschutzgrundverordnung (*EU*)
- DSG Bundesgesetz über den Datenschutz (neu ab 1.9.23)
Bundesorgane und private Personen
- DSG [Datenschutzgesetz des Kantons St.Gallen](#) (2019)
Kanton, Gemeinden usw.

Kantonales Datenschutzgesetz 1/6

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriffe: Personendaten
 besonders schützenswerte Personendaten

Geltungsbereich: öffentliche Organe und Private, welche
 Staatsaufgaben erfüllen
 Ausnahmen (Archiv, hängige Verfahren...)

Kantonales Datenschutzgesetz 2/6

II. Bearbeitung von Personendaten

Verantwortlichkeit

Grundsätze:

- Zweckbestimmt
- Erkennbarkeit
- Schutzvorkehrungen (Verlust, unbefugte Kenntnisnahme und Bearbeitung)

Voraussetzungen:

- Rechtsgrundlage / Erfüllung gesetzliche Aufgabe
- Einwilligung
- Daten allgemein zugänglich gemacht

Datenschutz-Folgenabschätzung, Vorabkonsultation, Bearbeitung durch Dritte, Meldung von Verletzungen usw.

Kantonales Datenschutzgesetz 3/6

III. Bekanntgabe von Personendaten

- Personendaten:
- Rechtsgrundlage besteht
 - Person hat eingewilligt
 - liegt im Interesse der Person (wenn Einwilligung nicht eingeholt werden kann)
 - wesentliches öffentliches Interesse liegt vor
 - schutzwürdiges Interesse der Empfängerin

Besonders schützenswerte Personendaten:

- Gesetz sieht die Bekanntgabe vor
- Person hat eingewilligt
- liegt im Interesse der Person (wenn Einwilligung nicht eingeholt werden kann)

Kantonales Datenschutzgesetz 4/6

IV. Rechte der betroffenen Person

- Auskunft und Einsicht
- Unrichtige und widerrechtlich bearbeitete Personendaten:
 - Unterlassung widerrechtliche Bearbeitung
 - Löschung unrichtiger Daten
 - Bekanntgabe an Dritte sperren
 -
 - Information über getroffene Massnahmen
- Informationspflicht bei der Beschaffung von Daten bei
Amtsstellen und Dritten
- Sperrung bei schutzwürdigem Interesse

Kantonales Datenschutzgesetz 5/6

VI. Register über Datensammlungen

- Führung durch die Fachstelle für Datenschutz
- Inhalt:
 - Rechtsgrundlage und Zweck
 - Mittel der Bearbeitung
 - Art und Herkunft der Personendaten
 - Dritte, die Daten eingeben oder verändern dürfen
 - regelmässige Empfänger
- Öffentlich
- Meldepflicht der öffentlichen Organe

Kantonales Datenschutzgesetz 6/6

VII. Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

- Antrag
- Busse
- vorsätzlich auftragswidrig verhält
- zweckwidrige Verwendung oder Weitergabe

Zuständigkeiten 1/2

Eidg. Datenschutzbeauftragter
Kantonale Fachstelle für Datenschutz
Gemeindefachstellen

Weitere Informationen:

[Startseite \(admin.ch\)](#)

[Zuständigkeiten | sg.ch](#)

Zuständigkeiten 2/2

Datenschutz	Öffentlichkeitsprinzip	Der EDÖB
-------------	------------------------	----------



Arbeit & Wirtschaft



Forschung & Statistik



Freizeit & Sport



International



Internet & Technologie



Überwachung

Kanton St.Gallen

Zuständigkeiten

Alle Themen >

Sicherheit >

Datenschutz >

Zuständigkeiten

Eidgenössischer
Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter

Kantonaler Datenschutz

Datenschutz in den
Gemeinden

Die Bearbeitung Ihrer Personendaten und deren

Werden Ihre Personendaten durch die Bundesverwaltung
Privatpersonen bearbeitet, fällt die Datenbearbeitung in
Datenschutzbeauftragten.

Bearbeiten kantonale Organe Ihre Personendaten, können
die **kantonale Fachstelle für Datenschutz** wenden.

Bearbeiten Organe der Schul-, Orts- oder politischen G
Gemeindefachstellen für Datenschutz zur Verfügung.

Anwendungsfälle, Fragen aus der Praxis 1/3

Alles in die Cloud? Welche Cloud?

Social Media Accounts und WhatsApp Gruppen möglich?

Foto's aus dem Schulbetrieb; ohne Zustimmung publizierbar?

Datenschutzkonzept nötig?

Ablage von Dokumenten; digital/physisch

M365 im Schulbereich

Schülerdaten für Dritte (Eltern, anerkannte Religionsgem.)

Informationen über logopädische Förderung

Auskunftspflicht gegenüber den Eltern

Datenschutzkonforme Schulsoftware?

Fragen aus der Praxis; Hilfestellungen 2/3

[Handreichung_Datenschutz_und_Informationssicherheit_Dez19.pdf \(sg.ch\)](#) Fotografie, Klassenlisten, Soziale Medien usw.

[Microsoft Word - Checkliste Microsoft 365 im Bildungsbereich fuer Volksschulen \(sg.ch\)](#)

[Microsoft 365 im Bildungsbereich \(datenschutz.ch\)](#)

[Wissenswertes zum Auskunfts- und Einsichtsrecht.pdf \(sg.ch\)](#)

[Microsoft Word - Merkblatt Websites von Schulen \(sg.ch\)](#)

[Online-Speicherdienste \(datenschutz.ch\)](#) (Seite 4 Auflistung Online-Speicherdienste)

[Fristenliste_v-20210406.pdf \(sg.ch\)](#) Die wenigsten Daten sind archiwuendig.

Anwendungsfälle, Fragen aus der Praxis 3/3

4	Datenschutz im Schulalltag	9
4.1	Fotografie, Video	9
4.2	Klassenliste, Telefonliste	9
4.3	Soziale Medien	10
4.4	Ranglisten	10
4.5	Schülerbeurteilung	11
4.6	Informationen über Schülerinnen und Schüler für Lager, Exkursionen, besondere Unterrichtswochen	11
4.7	Schulpsychologische Berichte	11
4.8	Auskunft an Elternteile ohne elterliche Sorge	12
4.9	Auskunft an Dritte	12
4.10	Adressbekanntgabe	13
4.11	Beurteilung des Verhaltens z.B. Ampelsystem im Schulzimmer	13
4.12	Austausch zwischen Lehrpersonen	13
4.13	Informationen im Internet und in den Printmedien	14
4.14	Mobiltelefon der Schülerinnen und Schüler	14

E-Gov-Projekt Pupil 1/2

Ablage von «persönlichen/heiklen» Dokumenten?

Zugriffsrechte

Weitergabe der Daten an andere Schulträger

Kommunikation mit den Eltern; Alternativen?

Pupil-App auf den Mobiltelefonen; Löschung über Fernwartung?

Braucht es mit Pupil noch physische Dossiers?

E-Gov-Projekt Pupil 2/2

Chance, einen kantonsweiten Standard festzulegen

- Datenerfassung
- Datenweitergabe
- Zugriffsrechte/Benutzerrollen
- Löschung der Daten
- Auskunftsrechte

Transparenz gegenüber allen Beteiligten schaffen

Innerhalb des Kantons eine Applikation

Zusammenfassung

- ✓ Angaben über Personen müssen korrekt sein und es muss nachvollziehbar sein, wann die Daten wie von wem geändert wurden.
- ✓ Verlieren Sie nicht aus den Augen, warum Sie die Daten bearbeiten wollen/sollen.
- ✓ Hinterfragen Sie sich laufend, ob die erhobenen Daten noch relevant sind und noch benötigt werden.
- ✓ Daten sollten auch ein «Ablaufdatum» haben. Definieren Sie das Ende der Daten.
- ✓ Stellen Sie sicher, dass das Auskunftsrecht einfach und rasch erledigt werden kann.